

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen –Amt für Kinder, Jugend und Familie-,  
Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen  
vertreten durch den Landrat Herrn Anton Speer,  
dieser vertreten durch den Abteilungsleiter Herrn Peter Berchtenbreiter

und der Einrichtungsträger s` Mauganest gGmbH,  
Albert-Schott-Straße 27, 82481 Mittenwald  
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Christiane Hertkorn

schließen auf der Grundlage der Betriebserlaubnis der Regierung von Oberbayern (Az: 13-2  
6580GAP/Me) für die Wohngruppe 1 der Jugendhilfeeinrichtung s` Mauganest, Albert-  
Schott-Straße 27 in 82481 Mittenwald nach § 77 SGB VIII folgende

### **Leistungs- und Entgeltvereinbarung**

1. Das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Inobhutnahmeplatzes im Sinne des § 42 SGB VIII beträgt pro Betreuungstag 350,00 €.
2. Das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme einer Inobhutnahme als kurzfristige Unterbringung beträgt pro Betreuungstag 375,00 € für maximal 29 Tage. Die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in diesem Sinne ist nur durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen möglich.
3. Im Falle der Inanspruchnahme eines (ggf. anschließenden) „Clearings“ während der Inobhutnahme oder kurzfristigen Unterbringung im Rahmen der eigenständigen Klärung einer längerfristigen Zukunftsperspektive über die reine Schutzmaßnahme der Inobhutnahme oder kurzfristigen Unterbringung hinaus, beträgt das Leistungsentgelt statt 350,00 € bzw. 375,00 € dann einheitlich 400,00 € pro Tag.
4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im gesetzlichen und vereinbarten Umfang, sowie in der gesetzlichen und vereinbarten Qualität zu erbringen. Die vorgelegte Konzeption vom 10.08.2023 und der Inhalt und die Vorgaben der zugrundeliegenden Betriebserlaubnis sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Bei wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
6. Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Vereinbarungen. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt für die Dauer des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Betriebserlaubnis.

Garmisch-Partenkirchen, den 01.09.2023

Mittenwald, den 01.09.2023

---

Berchtenbreiter  
Leiter der Abteilung 2

---

Christiane Hertkorn  
Geschäftsführerin